

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in der Sitzung vom 04.07.2023 folgende

Richtlinie zur Ausgabe von Schülersammelzeitkarten oder Kosten- erstattungen an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Uelzen und benachbarter Landkreise

beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Uelzen ist gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Landkreis Uelzen verfolgt der Landkreis das Ziel, die Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung haben, zu unterstützen. Weiterhin soll mit dieser freiwilligen Leistung auch der vorhandene ÖPNV gestärkt und der weiteren Zunahme des Individualverkehrs entgegengewirkt werden.

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II an Schulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 d) bis f) (**Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule**) sowie Nr. 2 b) bis g) NSchG (**Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule**) in Vollzeitform (mindestens an drei Tagen pro Woche Unterricht in der Schule) befinden und keinen Anspruch auf Kostenübernahme von Schülerbeförderungskosten im Sinne der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Von der Richtlinie ausgenommen sind
 1. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. Aufwandsentschädigungen verfügen,
 2. Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.
- (3) Die Ausgabe von Schülersammelzeitkarten an Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Uelzen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uelzen haben.
- (5) Schülersammelzeitkarten werden nur für die notwendige Fahrtstrecke im öffentlichen Personennahverkehr zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulform gewährt.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Eine Schülersammelzeitfahrkarte nach § 1 wird gewährt, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler mehr als 4 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Schulweges.

§ 3 Antragspflicht und Kostenerstattung

- (1) Die Ausgabe der Schülersammelzeitfahrkarte an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Erziehungsberechtigte wird ausschließlich auf Antrag an das Schul- und Kulturredes des Landkreises Uelzen gewährt. Der Landkreis Uelzen gibt eine Schülersammelzeitkarte über die Schule an den Schüler oder die Schülerin aus.
- (2) Vorzulegen ist der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Schülerbeförderung“ mit Kennzeichnung des Feldes „Sekundarstufe II“.
- (3) Dem Antrag ist zwingend eine aktuelle Bestätigung der Schule für den beantragten Zeitraum beizufügen.
- (4) Liegt die von einem Schüler besuchte Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen und der Schulort ist nicht durch den ÖPNV zu erreichen, so werden die Aufwendungen höchstens bis zu 1.000 Euro/ Jahr erstattet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Uelzen, 04.07.2023

Dr. Heiko Blume
-Landrat-